

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Juni 2018

611. Gemeindeordnung (Gemeinde Seuzach)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG; LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Seuzach haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Seuzach beschlossen. Die Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 (1. Juli 2018) in Kraft und enthält die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Seuzach aufgehoben.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 16 Ziff. 4 GO sieht die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über Fr. 400 000 bis 5 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 80 000 bis Fr. 500 000 für einen bestimmten Zweck innerhalb des Voranschlags vor, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Art. 16 Ziff. 5 GO regelt weiter die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die Bewilligung von neuen Ausgaben ausserhalb des Voranschlags (einmalig über Fr. 200 000 bis Fr. 400 000, wiederkehrend von Fr. 40 000 bis Fr. 80 000), soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Die Stimmberechtigten an der Urne sind sodann für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500 000 für einen bestimmten Zweck zuständig (Art. 9 Ziff. 2 GO). Während die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und der Stimmberechtigten an der Urne für die Bewilligung von neuen Ausgaben innerhalb des Voranschlags lückenlos geregelt ist, besteht

für die Bewilligung von neuen Ausgaben ausserhalb des Voranschlags scheinbar eine Lücke zwischen Fr. 400 000 bis 5 Mio. Franken (einmalig) und Fr. 80 000 bis Fr. 500 000 (wiederkehrend). Gemäss § 101 Abs. 2 GG beschliesst die Gemeindeversammlung das Budget (Voranschlag). Bewilligt die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit erst im laufenden Rechnungsjahr, ist daher davon auszugehen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt. Folglich ist auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben ausserhalb des Budgets bis 5 Mio. Franken und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500 000 zuständig. Die Gemeinde ist zu verpflichten, anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung Art. 16 Ziff. 5 anzupassen, sodass eine lückenlose Zuständigkeitsregelung zwischen Gemeindeversammlung und Stimmberechtigten an der Urne für die Bewilligung von neuen einmaligen und neuen wiederkehrenden Ausgaben ausserhalb des Voranschlags entsteht.

b) Art. 36 Abs. 1 GO sieht vor, dass an der Sitzung der Schulpflege mindestens eine Schulleiterin bzw. mindestens ein Schulleiter und mindestens eine Lehrperson mit beratender Stimme teilnehmen. Gemäss § 42 Abs. 5 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) regelt die Gemeindeordnung die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege, wobei das Teilnahmerecht für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden kann. Gemäss der ständigen, noch während der Geltungsdauer des mittlerweile ausser Kraft gesetzten Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 begründeten Praxis des Regierungsrates muss die Zahl der Teilnehmenden an den Sitzungen der Schulpflege objektiv bestimmbar sein (RRB Nrn. 1168/2015 und 201/2014). Art. 36 Abs. 1 GO ist deshalb dahingehend auszulegen, dass mit der Bezeichnung «mindestens ein» bzw. «mindestens eine» genau eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson gemeint sind.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

d) Der Gemeinderat Seuzach ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die nicht vorbehaltlose Genehmigung der Gemeindeordnung zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Seuzach am 4. März 2018 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne von Erwägung 3 genehmigt.

II. Die Gemeinde wird verpflichtet, anlässlich der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung Art. 16 Ziff. 5 GO im Sinne der Erwägung 3a anzupassen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach (ES), den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli